

Markt Thüngen

Satzung für die Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen

(Satzung Kindertageseinrichtung - KiTa)

vom 01.01.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Thüngen folgende Satzung:

ERSTER TEIL:

Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Thüngen betreibt eine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) die **Kinderkrippe** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,

b) der **Kindergarten** im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

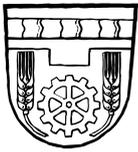
(3) Der Markt Thüngen unterhält folgende Kindertageseinrichtung:

Kindergarten „Thungedi“
Am Wendelsberg 2A
97289 Thüngen

§ 2 Sicherstellung des Betreuungsbedarfs; Bedarfsplanung

(1) Der Markt Thüngen gewährleistet in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze in seiner Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen.

(2) Der Marktgemeinderat entscheidet, welcher örtliche Bedarf unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung jeweils tatsächlich anerkannt und gedeckt wird. Dabei entscheidet der Marktgemeinderat auch, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist.



Markt Thüngen

§ 3 Personal; pädagogische Konzeption

- (1) Der Markt Thüngen stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert.
- (3) Die Kindertageseinrichtung erstellt unter Berücksichtigung der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und der in Art. 13 BayKiBiG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele jeweils pädagogische Konzeptionen, an denen sie ihre pädagogische Arbeit ausrichtet. Die pädagogischen Konzeptionen werden vom Marktgemeinderat Thüngen beschlossen. Sie sind fortzuschreiben und in geeigneter Weise in der Kindertageseinrichtung zu veröffentlichen. Die Aufstellung und Fortschreibung der pädagogischen Konzeptionen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Beirat.
- (4) Zur Sicherung der pädagogischen Qualität führt die Kindertageseinrichtung jährliche Elternbefragungen oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahmen durch.

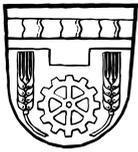
§ 4 Beiräte

- (1) Für die Kindertageseinrichtung sollte ein Elternbeirat gebildet werden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe des vom Markt Thüngen gemäß § 2 anerkannten Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen.
- (2) Die Aufnahme setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit den Personensorgeberechtigten voraus, in dem u. a. der zeitliche Rahmen der gewünschten Betreuung (Buchungszeiten, Buchungszeitkategorie) festgelegt wird. Die Personensorgeberechtigten sind dabei verpflichtet, die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (3) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein.
- (4) Für jede der in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten sind eigene Betreuungsverträge abzuschließen. Die Betreuungsverträge sollen grundsätzlich für die insgesamt mögliche Betreuungsdauer der jeweiligen Betreuungsart, mindestens jedoch für die Dauer eines Betriebsjahres bzw. für die Dauer des restlichen Betriebsjahres abgeschlossen werden. Das Betriebsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres.



Markt Thüngen

(5) Ein neuer Betreuungsvertrag ist spätestens bei einem Wechsel des Kindes zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Betreuungsarten oder dann abzuschließen, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nachhaltig von der vereinbarten Buchungszeitkategorie abweicht.

(6) Während eines Betriebsjahres können Betreuungsverträge auch mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr (Kurzzeitbuchungen) abgeschlossen werden, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Buchung rechtfertigen.

(7) Die Aufnahme von nicht im Markt Thüngen wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen gekündigt werden, wenn der Platz für ein im Markt Thüngen wohnendes Kind benötigt wird.

(8) Es werden Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 6 Besondere Betreuungswünsche; Buchungsverhalten; Kernzeiten

(1) Die Betreuungswünsche der Personensorgeberechtigten werden soweit als möglich berücksichtigt.

(2) Für Kindergartenkinder gilt eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 3 – 4 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. Für diese Kinder wird eine pädagogische und störungsfreie Kernzeit von 09.00 Uhr bis 11.45 Uhr festgelegt.

(3) Für Krippenkinder gilt eine Mindestbuchungszeit von 2 – 3 Stunden pro Tag. Insgesamt müssen mindestens 10 Stunden pro Woche gebucht werden. Einzelne Wochentage können buchungsfrei bleiben.

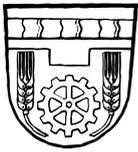
(4) Kinder, welche im Laufe eines Betreuungstages erkranken, müssen durch die Personensorgeberechtigten aus der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.

(5) Angebote die durch externe Personen, während der Öffnungszeiten, in den Räumlichkeiten des Kindergartens angeboten werden, zählen zur Betreuungszeit.

(6) Die Änderung der Buchungszeit (Umbuchung) ist jeweils nur zum 1. März und 1. September unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Von dieser Regelung kann aus beruflichen oder zwingenden persönlichen Gründen abgewichen werden. Dem Träger ist hier ein Nachweis oder eine schriftliche Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Ärztliche Untersuchung

(1) Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Diese Bescheinigung darf nicht älter als vier Wochen sein. Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entfällt, wenn ein U-Heft vorgelegt werden kann.



Markt Thüngen

(2) Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

(3) Aufgrund des Masernschutzgesetzes besteht für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen eine grundsätzliche Masern-Impflicht. Dafür ist einer der folgenden Nachweise zu erbringen

- a) das Impfheft des Kindes
- b) eine Bescheinigung des Arztes, das das Kind bereits Masern hatte oder ausreichend geimpft ist
- c) eine Bescheinigung des Arztes, wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Masern-Impfung nicht durchgeführt werden kann

Grundsätzlich dürfen nur noch Kinder aufgenommen werden, für die einer der oben beschriebenen Nachweise vorgelegen haben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Masernschutzgesetzes.

(4) Die Abgabe von Medikamenten jeglicher Art ist dem Pädagogischen Personal nur bei chronischen Krankheiten und unter genauer Anweisung eines Arztes gestattet.

DRITTER TEIL: Kündigung und Ausschluss

§ 8 Ausscheiden; Kündigung

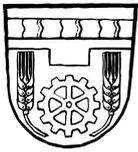
(1) Das Ausscheiden aus den Kindertageseinrichtungen setzt den Ablauf des Betreuungsvertrages bzw. seine schriftliche Kündigung voraus.

(2) Die Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Sie ist während eines Betriebsjahres nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt innerhalb der pädagogischen Kernzeiten gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,



Markt Thüngen

e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten

(1) Vorbehaltlich des konkreten Betreuungsbedarfs und des konkreten Betreuungsangebotes ist die Kindertageseinrichtung frühestens ab 7.00 Uhr und längstens bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bestimmt der Marktgemeinderat. Der Beirat ist vorher anzuhören.

(2) Die Kindertageseinrichtung bleibt während des Betriebsjahres grundsätzlich an allen Werktagen mit Ausnahme der Samstage und der Einrichtungsferien geöffnet.

(3) Im Einzelfall nicht vermeidbare Schließtage der Kindertageseinrichtung werden von der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.

§ 11 Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Personensorgeberechtigten und das pädagogische Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen.

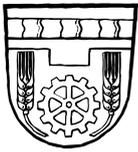
(2) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Personensorgeberechtigten regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Kindertageseinrichtung. Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

(3) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sprechzeiten können schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten sollen die Elternabende und die Sprechstunden rege nutzen.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.



Markt Thüngen

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

(1) Der Markt Thüngen haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt Thüngen für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Thüngen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Thüngen nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Kindertageseinrichtung des Marktes Thüngen vom 13.03.2017 außer Kraft.

Thüngen, den 30.11.2020

Markt Thüngen

Lorenz Strifsky

1. Bürgermeister